

ZH_OBERGERICHT LC240015 vom 29. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC240015

FR: ZH_OBERGERICHT LC240015 du 29 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LC240015 del 29 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage und Verfahrensverlauf

E. 1.1

Die Parteien heirateten am tt. Mai 2007. Am tt.mm.2007 kam die Tochter C._____ zur Welt (act. 3). Die Parteien trennten sich am 1. Februar 2010. Über die Folgen des Getrenntlebens einigten sie sich im Rahmen eines Eheschutzverfahrens (act. 9/19). C._____ befand sich in der Folge in der Obhut der Beklagten (Beklagte und Berufungsklägerin; nachfolgend Beklagte), dem Kläger (Kläger und Berufungsbeklagter; nachfolgend Kläger) stand jeden Sonntag ein Besuchsrecht zu und er war verpflichtet, monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 1'700.– und eheliche Unterhaltsbeiträge an die Beklagte von Fr. 5'700.– pro Monat zu bezahlen (act. 9/19-20). Der Kläger ist der rechtliche Vater von C._____, gemäss einem Abstammungsgutachten aus dem Jahr 2020 ist er aber nicht ihr biologischer Vater.

E. 1.2

Ende September 2019 erhob der Kläger beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend Vorinstanz) eine Scheidungsklage (act. 1). Mit Eingabe vom 1. Oktober 2020 ersuchte er im Rahmen vorsorglicher Massnahmen um Abänderung der im Eheschutzverfahren vereinbarten Unterhaltsbeiträge (act. 49). Die Vorinstanz passte die Unterhaltsbeiträge für C._____ und die Beklagte mit Verfügung vom 14. April 2022 rückwirkend ab 1. Oktober 2020 vorsorglich an

- 10 - (act. 140). Die von der Beklagten dagegen erhobene Berufung wurde von der Kammer mit Urteil vom 16. Mai 2023 abgewiesen, wobei der Kinderunterhaltsbeitrag für C._____ in Anwendung des Officialgrundsatzes rückwirkend ab 1. Oktober 2020 für die ganze Dauer des Scheidungsverfahrens auf Fr. 1'400.– festgesetzt wurde (Geschäfts-Nr. LY220045; act. 162).

E. 1.3

Im Scheidungsverfahren schlossen die Parteien in der Hauptverhandlung vom 28. November 2022 eine Teilvereinbarung zum Scheidungspunkt, zur elterlichen Sorge, zur Obhut über C._____ und zum Besuchsrecht, zu den Erziehungsgutschriften, zur beruflichen Vorsorge und zum Güterrecht (act. 153). Die Regelung der Kinderunterhaltsbeiträge und des nahehelichen Unterhalts blieb strittig. Die Vorinstanz entschied darüber im vorstehend wiedergegebenen Urteil vom 6. Juni 2023 (act. 164). Die Beklagte verlangte eine Begründung dieses Urteils (act. 175). Die begründete Ausfertigung des Urteils, mit welcher die nahehelichen Unterhaltsbeiträge für die Zeit ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. September 2023 von Fr. 3'862.– auf Fr. 4'406.– berichtigt wurden, datiert vom 29. Januar 2024 (act. 180 = act. 185 [Aktensexemplar];

Dispositiv-Ziffer 6).

E. 1.4

Gegen die Festsetzung der Kinder- und der nachehelichen Unterhaltsbeiträge im genannten Urteil erhob die Beklagte mit Eingabe vom 4. März 2024 Berufung. Sie beantragt in prozessualer Hinsicht, es sei ein medizinisches Gutachten über ihre Arbeitsfähigkeit einzuholen (act. 183). Den Parteien wurde der Eingang der Berufung angezeigt (act. 72/1-2). Mit Verfügung vom 20. März 2024 wurde der Beklagten Frist für die Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt und die Prozessleitung delegiert (act. 186). Den Kostenvorschuss bezahlte die Beklagte fristgerecht (act. 188).

E. 1.5

Mit Noveneingabe vom 6. Juni 2024 reichte die Beklagte den Vorbescheid der IV-Stelle SVA Zürich vom 21. Mai 2024 ins Recht (act. 189, 190 und 191/20). Dem Kläger wurde darauf mit Verfügung vom 11. Juni 2024 Frist für die Stellungnahme zur Noveneingabe und für die Berufungsantwort angesetzt (act. 192). Mit Eingabe vom 12. Juli 2024 reichte der Kläger die Berufungsantwort fristgerecht ein (act. 194). Gleichzeitig stellte er ein Gesuch um Abänderung vorsorglicher Massnahmen (act. 194 S. 2). Der Beklagten wurde in der Folge mit Verfügung

- 11 - vom 16. Juli 2024 Frist angesetzt, um einerseits zum Gesuch des Klägers um Abänderung vorsorglicher Massnahmen und andererseits zur Berufungsantwort Stellung zu nehmen (act. 197). Die Stellungnahme der Beklagten zum Abänderungsgesuch datiert vom 29. Juli 2024 (act. 199, 201/1-4). Der Kläger liess die ihm mit Verfügung vom 19. August 2024 eingeräumte Frist für die Stellungnahme (act. 202) ungenutzt verstreichen. Die Frist für die Stellungnahme zur Berufungsantwort wurde auf entsprechendes Gesuch der Beklagten bis zum 19. September 2024 erstreckt (act. 204-205). Die Stellungnahme der Beklagten vom 19. September 2024 ging am 20. September 2024 bei der Kammer ein (act. 207 und 208/1-6). Mit Verfügung vom 23. September 2024 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um eine mündliche Verhandlung zur Wahrung des Replikrechts zu verlangen. Dabei wurde in Aussicht gestellt, dass die Sache ins Stadium der Beratung übergehe, wenn er auf die Ausübung des Replikrechts verzichte oder innert Frist keine Verhandlung verlange (act. 209). Mit Eingabe vom 30. September 2024 verzichtete der Kläger auf die Ausübung des Replikrechts (act. 211).

E. 1.6

Das Berufungsverfahren ist spruchreif.

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Rechtsmittelvoraussetzungen Nach Eingang der Berufung prüft die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen, ob die Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind. Die vorliegende Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Sie wurde rechtzeitig, mit einer Begründung und mit Anträgen versehen beim Obergericht eingereicht (Art. 311 ZPO). Die Beklagte ist sodann ohne weiteres zur Stellung der vorstehenden Berufungsanträge legitimiert.

E. 2.2

Gegenstand des Berufungsverfahrens

E. 2.2.1

Nicht angefochten wurde das erstinstanzliche Urteil mit Bezug auf den Scheidungspunkt (Dispositiv-Ziff. 1), die gemeinsame elterliche Sorge (Dispositiv-Ziff. 2), die Zuteilung der Obhut (Dispositiv-Ziff. 3), die Genehmigung der Teilvereinbarung (Dispositiv-Ziff. 4), die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Dispo-

- 12 - sitiv-Ziff. 8) und den Ausgleich der beruflichen Vorsorge (Dispositiv-Ziff. 9). In diesen Punkten ist das erstinstanzliche Urteil mit Ablauf der Frist für die Berufungsantwort bzw. Anschlussberufung, mithin am 17. September 2024 (vgl. act. 193), in Rechtskraft erwachsen. Davon ist Vormerk zu nehmen.

E. 2.2.2

Die Berufung richtet sich gegen die Regelung der Kinderunterhaltsbeiträge und der nahehelichen Unterhaltsbeiträge sowie die Feststellung der diese zugrunde liegenden finanziellen Verhältnisse gemäss den Dispositiv-Ziff. 5, 6 und 7 des erstinstanzlichen Urteils. Die Vorinstanz sah sowohl für den Kinderunterhaltsbeitrag (Dispositiv-Ziff. 5) als auch für den nahehelichen Unterhaltsbeitrag (Dispositiv-Ziff. 6) mehrere Phasen vor. Für den Kinderunterhalt legte sie folgende Phasen fest: die erste Phase ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 30. September 2023, die zweite Phase ab 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 und die dritte Phase ab 1. Januar 2024 (act. 185 S. 56 f.; Dispositiv-Ziff. 5). Die Regelung der nahehelichen Unterhaltsbeiträge sieht eine erste Phase ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. (recte: 30.) September 2023 und eine zweite ab 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 vor (act. 185 S. 57; Dispositiv-Ziff. 6).

E. 2.2.3

Die Vorinstanz stellte auf entsprechendes Begehren der Beklagten (act. 175) am 29. Januar 2024 die begründete Ausfertigung des Urteils vom

E. 2.2.4

Da die Beklagte gegen die Dispositiv-Ziff. 5 und 6 Berufung erhoben hat und eine Berufung die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anträge hemmt (Art. 315 Abs. 1 ZPO), gelten die mit Verfügung der Vorinstanz vom 14. April 2022 bzw. mit Urteil der Kammer vom 16. Mai 2023 festgelegten vorsorglichen Massnahmen (vgl. vorstehende E. 1.2) weiterhin bis zum rechtskräftigen Entscheid über die betreffenden Punkte im Scheidungsverfahren (BGer 5P.121/2002 vom 12. Juni 2002 E. 3.1). Im vorliegenden Berufungsverfahren sind der Kinderunterhaltsbeitrag wie auch ein allfälliger nahehelicher Unterhaltsbeitrag für die Zeit ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils festzulegen.

- 13 -

E. 2.3

Gesuch um Abänderung vorsorglicher Massnahmen Das vom Kläger mit Eingabe vom 12. Juli 2024 gestellte Gesuch um Abänderung vorsorglicher Massnahmen (act. 194) wurde mit heutigem Beschluss abgewiesen.

E. 2.4

Überprüfung durch die Berufungsinstanz Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht

werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz überprüft den angefochtenen Entscheid sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht frei. Sie verfügt über volle Kognition (Art. 310 ZPO) und ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1. und 130 III 136 E. 1.4.). Das Berufungsverfahren stellt jedoch keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 mit Hinweis auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBI 2006 S. 7374). Die Berufungsinstanz kann sich aber darauf beschränken, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGer 5A_635/2015 vom 21. Juni 2016 E. 5 unter Hinweis auf BGer 4A_619/2015 vom 25. Mai 2016 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen; REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO Kommentar, 3. Aufl. 2016, Art. 310 N 5 und 6; BGE 138 III 374 E. 4.3.1.; OGer ZH NQ110031 vom

E. 2.5

Noven

E. 2.5.1

Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Will eine Partei neue Tatsachen und/oder Beweismittel im Berufungsverfahren einführen, hat sie darzulegen, dass dies ohne Verzug erfolgt ist und weshalb es ihr trotz zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war, die Tatsache und/oder das Beweismittel bereits vor erster Instanz vorzubringen. Fehlt es an entsprechenden Ausführungen, erweist sich die Berufung in Bezug auf die darin vorgetragenen Noven als unbegründet, sofern nicht auf der Hand liegt, dass sich die neuen Tatsachen erst nach dem Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens verwirklicht haben oder aus anderen Gründen offensichtlich der Vorinstanz noch nicht hatten vorgetragen werden können (vgl. REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO Kommentar, 3. Aufl. 2016, Art. 317 N 34; OGer ZH LB140014 vom 3. Juni 2014 E. III/2.).

E. 2.5.2

Art. 317 Abs. 1 ZPO regelt die Voraussetzungen, unter denen Noven ausnahmsweise vorgebracht werden können, abschliessend, ohne danach zu differenzieren, ob ein Verfahren in den Anwendungsbereich der Verhandlungs- oder Untersuchungsmaxime fällt. Auch die Rechtsmittelinstanz hat den Sachverhalt bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten von Amtes wegen zu erforschen (Art. 296 Abs. 1 ZPO), weshalb sie auch im Rechtsmittelverfahren von sich aus noch Untersuchungen anstellen kann bzw. muss (BGer 5A_528/2015 vom 21. Januar 2016 E. 2). Dies führt dazu, dass in Kinderbelangen Noven in Abweichung von Art. 317 Abs. 1 ZPO grundsätzlich auch noch im Berufungsverfahren unbeschränkt bis zum Beginn der Urteilsberatung zuzulassen sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; OGer ZH LC130019 vom 8. Mai 2013 E. 3.1; LY150026 vom 4. März 2016 E. II.4; LY160035 vom 14. Dezember 2016 E. 2.3; LY160050 vom 18. April 2017 E. II.3.2).

E. 2.5.3

Die kraft der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime für den Kindesunterhalt gewonnen Erkenntnisse sind auch für den im gleichen Entscheid zu beurteilenden nahehelichen Unterhalt zu beachten und lassen sich im Rahmen der

- 15 - vorzunehmenden Unterhaltsberechnung für Letzteren nicht gewissermassen "ausblenden" (BGE 147 III 301 E. 2.2). Soweit bestimmte Tatsachen sowohl für den Kindesunterhalt als auch für den nahehelichen Unterhalt relevant sind, schlagen das unbeschränkte Novenrecht und die strenge Untersuchungsmaxime auf den nahehelichen Unterhalt durch. Der obgenannte Grundsatz kommt jedoch nicht zum Tragen, wenn keine Interdependenz von Kinder- und Ehegattenunterhalt besteht (OGer ZH LC200013 vom 4. Juni 2021 E. 3.3).

E. 2.5.4

Die Beklagte stellt den prozessualen Antrag, im Berufungsverfahren sei ein medizinisches Gutachten über ihre Arbeitsfähigkeit einzuholen (act. 183 S. 3 und Rz. 31 S. 18). Dass sie im erstinstanzlichen Verfahren einen entsprechenden Antrag gestellt hat, welcher von der Vorinstanz zu Unrecht abgewiesen worden wäre, macht die Beklagte jedoch nicht geltend. Sie behauptet auch nicht, vorliegend seien die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO für einen neuen Antrag im Berufungsverfahren erfüllt. Dass sich Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit der Beklagten erst nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens ergeben haben, liegt gerade nicht auf der Hand, zumal die Beklagte in der Berufung erklärt, die gesundheitlichen Einschränkungen hätten sie schon seit Jahren begleitet und in ihrer Lebensführung eingeschränkt bzw. sie habe bereits am 28. Juni 2021 ihre Anmeldung bei der IV-Stelle eingereicht (act. 183 Rz. 30 f.). Damit ist nicht von einem echten Novum auszugehen.

E. 2.5.5

Wie erwähnt sind Noven in Kinderbelangen in Abweichung von Art. 317 Abs. 1 ZPO grundsätzlich auch noch im Berufungsverfahren unbeschränkt zulässig. Die Beklagte macht geltend, die Frage der Erwerbsfähigkeit sei auch im Hinblick auf den Kinderunterhalt relevant (act. 183 Rz. 31). Die Vorinstanz hat bei der Festlegung der Kinderunterhaltsbeiträge lediglich auf die finanziellen Verhältnisse des Klägers und von C._____ abgestellt. Auch im Berufungsverfahren sind die finanziellen Verhältnisse der Beklagten für die Festlegung des Kinderunterhaltsbeitrages von C._____ nicht relevant (vgl. nachstehende E. 4.1). Das unbeschränkte Novenrecht in Bezug auf die Feststellung der Kinderbelange schlägt deshalb nicht auf die finanziellen Verhältnisse der Beklagten bzw. auf die Feststellung ihrer Ar-

- 16 - beitsfähigkeit durch. Auf den verspäteten prozessualen Antrag der Beklagten ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2.5.6

Die Beklagte reicht im Berufungsverfahren ein fachärztliches Attest des Psychiaters Dr. F._____ vom 20. Juni 2023 ins Recht (act. 183 Rz. 30 und act. 184/3). Sie äussert sich mit keinem Wort zu den Umständen, die zu diesem Attest geführt haben. Wie vorstehend erwähnt (vgl. E. 2.5.1), wäre es an ihr darzulegen, weshalb es ihr trotz zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war, ein entsprechendes Attest bereits im erstinstanzlichen Verfahren einzureichen. Gemäss ihren eigenen Angaben begleiteten sie gesundheitliche Einschränkungen schon seit Jahren (act. 183 Rz. 30). Damit ist auch beim eingereichten

Attest vom 20. Juni 2023 nicht von einem zulässigen Novum auszugehen. Die Einreichung desselben im Berufungsverfahren erfolgt daher verspätet. 3. Nachehelicher Unterhalt 3.1. Erwägungen der Vorinstanz Die Vorinstanz hielt fest, es sei strittig, ob eine lebensprägende Ehe vorliege. Der Kläger gehe von einer von 2007 bis 2010 dauernden Kurzehe aus, während es nach Ansicht der Beklagten nach der Trennung zu einer Wiederannäherung und erst im Jahr 2018 zur definitiven Trennung gekommen sei. Die Vorinstanz hielt unter Bezugnahme auf BGE 147 III 249 fest, es bestünden Indizien dafür, dass zwischen den Parteien nach der Trennung im Jahr 2010 wieder eine Annäherung stattgefunden habe. Die Verbindung der Parteien sei wohl näher gewesen, als dies bei der Mehrheit der getrennten Ehepartner der Fall sei. Die Parteien hätten Wochenenden und gar Ferien zusammen verbracht. Exemplarisch verwies die Vorinstanz auf die eingereichten E-Mails, in denen wiederholt Aussagen und Gefühlsäußerungen wie "ich liebe dich" vorkämen. Zu beachten sei jedoch, dass es sich um vereinzelt E-Mails über den Verlauf vieler Jahre handle, welche kein Gesamtbild wieder geben würden. Den E-Mails sei genauso zu entnehmen, dass es zwischen den Parteien wiederholt zu Unstimmigkeiten oder Diskussionen gekommen und der Umgangston teilweise angespannt gewesen sei. Es verbleibe der Eindruck, dass in den Jahren 2010 bis 2018 nicht immer eine klare "Schwarz-

- 17 - Weiss-Situation" vorgelegen habe. Wenn die Beklagte diese Situation bzw. diese Annäherung der Parteien dahingehend gewertet habe, dass sie wieder zusammen gefunden hätten, gehe sie mit ihrer Anschauung nicht völlig fehl. Die Parteien hätten sich wohl von 2010 bis 2018 in einer komplizierten, verworrenen und nie explizit geklärten oder neu definierten Verbindung befunden, bis es im Jahr 2018 zum endgültigen Bruch gekommen sei. Es sei davon auszugehen, dass die Parteien näher als "übliche" Ex-Partner, aber nicht ausdrücklich wieder ein Paar gewesen seien. Diese Situation habe für beide Parteien Raum für Interpretationen belassen, welchen sie – geprägt von ihren Wünschen und Vorstellungen – unterschiedlich interpretiert hätten. Neben der Dauer der gelebten Ehe falle ins Gewicht, dass die Parteien gemeinsam die Tochter C._____ aufgezogen hätten. Das Abstammungsgutachten, welches die biologische Vaterschaft des Klägers widerlege, stamme aus dem Jahr 2020. Bis zu jenem Zeitpunkt seien offenbar beide Parteien von der biologischen Vaterschaft des Klägers ausgegangen. Die Parteien hätten C._____ als gemeinsames Kind in einer klassischen Rollenteilung aufgezogen, worüber sie sich zumindest anfänglich verständigt haben dürften. Dies spreche für eine lebensprägende Ehe der Parteien. Der Kläger berufe sich gestützt auf die Tatsache, dass er nicht der biologische Vater von C._____ sei, auf eine Lebenslüge über die Vaterschaft und die sexuelle Untreue der Beklagten, weshalb sie von vornherein nicht auf den Fortbestand der Ehe und der darin gelebten Rollenteilung habe vertrauen können. Die Vorinstanz hielt fest, die biologische Nicht-Vaterschaft des Beklagten weise tatsächlich massives vertrauenser-schütterndes Potential auf. Dadurch sei das berechtigte Vertrauen der Beklagten in den Fortbestand der Ehe geschwächt, falls sie um die Nicht-Vaterschaft des Klägers gewusst haben sollte, was sie mehrheitlich abstreite. Andererseits könne nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Beziehung bzw. die Ehe der Parteien ob dieser "Gegebenheit" automatisch zerbrochen wäre. Somit bestünden gewichtige Punkte für als auch gegen die Lebensprägung der Ehe. Aufgrund der Umstände, welche die Beklagte in ihrem Vertrauen auf den Fortbestand der Beziehung bestärkt hätten, sei eine gewisse nacheheliche Solidarität zu bejahen. Entsprechend seien die Voraussetzungen für die Zusprechung nachehelichen Unterhalts dem Grundsatz nach gegeben. Allerdings könne die nacheheli-

- 18 - che Solidarität aufgrund der genauso gewichtigen Umstände, welche die Darstellung des Klägers stützten, nicht überstrapaziert werden. Die Beklagte sei deshalb nicht in ihrem Vertrauen in den dauerhaften Fortbestand des ehelichen Standards zu schützen. Ihr solle jedoch genügend Zeit eingeräumt werden, um sich selber versorgen zu können. Aufgrund des "clean break"-Prinzips sei ihr lediglich für eine Übergangsfrist zwecks Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit nachehelicher Unterhalt zuzusprechen (act. 185 S. 32 ff.). 3.2. Lebensprägung Ist es einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere Ehegatte nach Art. 125 Abs. 1 ZGB einen angemessenen Beitrag zu leisten. Für den Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten ist und gegebenenfalls in welcher Höhe und Dauer sind die in Art. 125 Abs. 2 ZGB genannten Kriterien entscheidend. Für die Festlegung des gebührenden Unterhalts geht die Rechtsprechung von der Frage aus, ob die Ehe lebensprägend war oder nicht. Bei lebensprägenden Ehen ist das Vertrauen in den Fortbestand der Ehe bzw. in den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung objektiv schutzwürdig. Gemäss Art. 125 ZGB besteht dann bei genügenden Mitteln und unter Vorbehalt der Eigenversorgungskapazität Anspruch auf Fortführung des zuletzt gelebten gemeinsamen Standards bzw. bei ungenügenden Mitteln zufolge scheidungsbedingter Mehrkosten Anspruch auf beidseits gleiche Lebenshaltung. Kann nicht von einem schutzwürdigen Vertrauen auf die Fortführung der Ehe ausgegangen werden, ist für den nachehelichen Unterhalt am vorehelichen Stand anzuknüpfen und der berechnete Ehegatte so zu stellen, wie wenn die Ehe nicht geschlossen worden wäre (BGE 148 III 161 E. 4.1; BGE 147 III 249 E. 3.4.1.). Für oder gegen die Annahme der Lebensprägung spielen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verschiedene Vermutungen eine Rolle. Bei einer Ehe von weniger als fünf Jahren wird vermutet, dass keine Lebensprägung vorliegt, wenn aus ihr keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen sind (BGE 135 III 59 E. 4.1; BGE 141 III 465 E. 3.1; BGer 5A_907/2018 vom 3. November 2020 E. 3.4.1). Das Bundesgericht hat sodann in den letzten Jahren die bisher für das

- 19 - Vorliegen einer Lebensprägung sprechenden Vermutungen (namentlich auch das Vorhandensein gemeinsamer Kinder) relativiert und festgehalten, der nacheheliche Unterhalt sei am ergebnisoffenen Katalog der in Art. 125 Abs. 2 ZGB aufgeführten Kriterien auszurichten (BGE 148 III 161 E. 4.2). Wiederholt hat das Bundesgericht betont, dass der Lebensprägung nicht die Funktion eines "Kippschalters" zukomme (BGE 148 III 161 E. 4.2; BGE 147 III 249 E. 3.4.2.). Von einer Lebensprägung ist namentlich dann auszugehen, wenn die Ehe aufgrund verschiedener Faktoren das Leben des einen Ehegatten in entscheidender Weise geprägt hat, in der er auf die (Weiter-)Verfolgung einer eigenen Karriere verzichtet, sich stattdessen aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses dem Haushalt und der Erziehung der Kinder gewidmet und dem anderen Ehegatten während Jahrzehnten den Rücken freigehalten hat, so dass dieser sich ungeteilt dem beruflichen Fortkommen und der damit verbundenen Steigerung seines Einkommens widmen konnte und sich mit diesem ohne Weiteres auch zwei Haushalte finanzieren lassen (BGer 5A_801/2022 vom 10. Mai 2024 E. 5.2.2. m.H.a BGE 147 III 308 E. 5.6). Das Bundesgericht spricht in diesem Zusammenhang auch von einer gemeinsamen Lebensplanung, die bestanden haben muss, um auf Lebensprägung schliessen zu können, und welche für die Erwerbssituation eines Ehegatten wirtschaftliche Folgen hat (BGer 5A_801/2022 vom 10. Mai 2024 E. 5.2.2. m.H.a BGE 147 III 3.4.3). 3.3. Ehedauer 3.3.1. Die Beklagte geht von einer lebensprägenden Ehe und von einer Ehedauer von 11 Jahren

aus. Sie macht geltend, die Parteien hätten sich nach der Trennung im Jahr 2010 wiedervereinigt. Es sei nicht klar definiert, welche Umstände objektiv für eine Wiedervereinigung der Ehegatten nach erfolgter Trennung vorzuliegen hätten. Wenn sich die Ehegatten für getrennte Wohnsitze entschieden und auf ein Eheleben in zwei Wohnungen geeinigt hätten, liege kein Getrenntleben vor, sofern die geistig-seelische Beziehung weiterbestehe und von einer Lebensgemeinschaft auszugehen sei, die "in Würdigung aller Umstände die Qualifikation einer Schicksalsgemeinschaft" aufweise. Die Vorinstanz hätte danach fragen müssen, ob sie (die Beklagte) bzw. eine redlich handelnde Person in ihrer Situa-

- 20 - tion aufgrund des vom Gericht festgestellten rechtserheblichen Sachverhalts in guten Treuen von einer Wiedervereinigung ausgehen dürfen. Sie habe diese Frage aber schlicht offen gelassen und sich im Ergebnis geweigert, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen. Für die Vorinstanz sei die Darstellung des Klägers, es habe sich um ein wohlwollendes Verhalten seinerseits gehandelt, um einen besseren Kontakt zu C. _____ zu ermöglichen, glaubhaft. Dies sei jedoch nicht relevant. Vielmehr hätte sich die Vorinstanz mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob sie (die Beklagte) in der konkreten Situation auf den Fortbestand der Ehe vertrauen dürfen oder nicht. Sie (die Beklagte) habe aufgrund des Ausgeführten bei einer objektiven Betrachtungsweise davon ausgehen dürfen, dass sie und ihr Ehemann nach der Trennung 2010 wieder eine eheliche Beziehung gelebt hätten und sich entsprechend auf einen Fortbestand der ehelichen Beziehung verlassen dürfen. Das Ende der Beziehung sei durch den Freitod der älteren Tochter G. _____ im Jahr 2018 eingeläutet worden (act. 183 Rz. 4 ff.). Die Beklagte verweist im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung auf ihre Behauptungen in der Duplik (Rz. 17 bis 34) und die dort als Beweismittel offerierten E-Mails (Beilagen 6 bis 13). Sie vertritt die Auffassung, gerade die Art, wie der Kläger mit ihr kommuniziert habe, lasse keinen anderen Schluss zu, als dass auch er wieder von einer Paarbeziehung ausgegangen sei. Insbesondere gehörten Liebesbekundungen nicht zum gewöhnlichen Austausch und Kontakt zweier getrenntlebender Ehegatten. Die wörtlich wiedergegebenen E-Mails der Parteien vom 18. und 19. Februar 2015 seien fünf Jahre nach der Trennung geschrieben worden. Aufgrund dieser mit der Duplik eingereichten E-Mails sei belegt, dass es zwischen den Parteien nicht bloss zu einer Annäherung gekommen sei, sondern dass sie wieder als Ehepaar miteinander gelebt hätten, wenn auch in getrennten Haushalten (act. 183 Rz. 12 ff.; act. 207 Rz. 14 ff.).

3.3.2. Der Kläger vertritt den Standpunkt, die Vorinstanz habe dem Aspekt der sehr kurzen Ehedauer sowie dem Faktum seiner Nicht-Vaterschaft zu Recht besonderes Gewicht verliehen. Es sei unbestritten, dass die Ehe der Parteien nach zweieinhalb Jahren eheschutzrichterlich getrennt worden sei. Nach der Trennung im Jahr 2010 hätten die Parteien unbestrittenermassen getrennte Wohnsitze begründet. Die Beklagte habe seit dem Eheschutzurteil die monatlichen Unterhalts-

- 21 - zahlungen entgegengenommen bzw. bei Nichtbezahlung in Betreibung gesetzt. Das für die Trennung vorgesehene Besuchsrecht sei, mit abnehmender Regelmässigkeit, gelebt worden. Die von der Beklagten geltend gemachte Wiedervereinigung hätte von ihr bewiesen werden müssen, was aber unterblieben sei. Angesichts des Umstands, dass die Ehe durch Eheschutzurteil getrennt worden sei und die Beklagte sich auf die Gültigkeit des Eheschutzurteils berufen habe, müsse für den Beweis der Wiedervereinigung ein umso strengerer Massstab gelten. Er bestreite vehement, dass die von der Beklagten eingereichten E-Mails für eine Wiedervereinigung sprächen. Aus den E-Mails gehe die schwierige und

angespannte Beziehung der Parteien hervor, vereinzelte Liebesbekundungen – rund sechs in neun Jahren – würden eine Wiedervereinigung nicht beweisen. Bei einer Wiedervereinigung gehe es nicht um eine Art Versöhnung oder Gestaltung des Miteinanders, sondern um die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft als umfassende, körperliche, geistig-seelische und wirtschaftliche Gemeinschaft. Er bestreite eine gewisse Nähe und einen engen Kontakt nicht, eine neuerliche Aufnahme einer ehelichen Beziehung habe aber nicht stattgefunden. Kurze Versöhnungsversuche würden keine Wiedervereinigung belegen. Aufgrund der unklaren Situation habe die Beklagte nicht auf eine gemeinsame Zukunft oder auf eine gemeinsame eheliche Beziehung vertrauen dürfen (act. 194 Rz. 6 ff.). 3.3.3. Die Vorinstanz erwähnte Aspekte für und gegen eine Lebensprägung der Ehe. Sie wies auf die unklaren Verhältnisse und die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Erwartungen der Parteien hin und liess die Frage der Wiedervereinigung und damit letztlich diejenige nach der Dauer der gelebten Ehe offen. Die diesbezügliche Kritik der Beklagten ist berechtigt. 3.3.4. Auf den naheheulichen Unterhalt ist die Verhandlungsmaxime anwendbar. Demnach haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Behauptungen stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Die Feststellung des Sachverhalts ergeht aufgrund der von den Parteien aufgestellten, rechtserheblichen Behauptungen und – im Bestreitungsfall – aufgrund der Würdigung der von ihnen angerufenen Beweismittel. Was jede Partei inhaltlich zu behaupten und somit auch zu substantiieren hat, wird durch das materielle

- 22 - Recht bestimmt. Aufgrund der anwendbaren Rechtsnormen ergibt sich, welche Tatsachenbehauptungen rechtserheblich sind bzw. welchen Sachverhalt eine Partei behaupten, substantiieren und – im Bestreitungsfall – beweisen muss. Nach Art. 8 ZGB hat eine Partei diejenigen rechtsbegründenden bzw. -erzeugenden Tatsachen zu beweisen, aus denen sie Rechte ableitet. Die sogenannte Beweislast regelt auch, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Folge der Beweislosigkeit ist, dass das Gericht eine behauptete Tatsache als unwahr unterstellt, womit die damit verbundene Rechtsposition fällt. Mithin wird die Unrichtigkeit der behaupteten Tatsache angenommen und zu Lasten der beweisbelasteten Partei entschieden. Zur Verhandlungsmaxime kommt die Begründungsobliegenheit im Berufungsverfahren dazu (vgl. vorstehende E. 2.4). Die Parteien haben nicht nur die von ihnen angefochtenen vorinstanzlichen Erwägungen im Einzelnen zu bezeichnen, sondern auch die Aktenstücke zu nennen, auf die sie ihre Kritik stützen. Demnach ist die Frage der Lebensprägung nachfolgend anhand der von den Parteien im Einzelnen bezeichneten Vorbringen und Aktenstellen zu überprüfen. 3.3.5. Dem Kriterium der gelebten Ehedauer kommt vorliegend mit Blick auf die Lebensprägung besondere Relevanz zu. Unbestritten ist, dass die Parteien im Mai 2007 heirateten und sich Anfang 2010 trennten (act. 183 Rz. 8). Strittig ist, ob es in den Jahren 2010 bis 2018 zu einer Wiedervereinigung kam. Die Beklagte trägt gemäss Art. 8 ZGB die Behauptungs- und Beweislast für Tatsachen, die eine Lebensprägung der Ehe begründen. Sie hat den Beweis für die von ihr behauptete Wiedervereinigung zu erbringen. Falls der Beweis nicht gelingen sollte, hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. 3.3.6. Die Beklagte gibt in der Berufung verschiedene, von ihr mit der Duplik eingereichte E-Mails wortwörtlich wieder. In der von der Beklagten in der Duplik wiedergegebenen E-Mail vom 19. September 2014 brachte der Kläger ihr gegenüber seine Dankbarkeit für die Betreuung von C._____ und für ihren Rat im Zusammenhang mit seinen gesundheitlichen Beschwerden zum Ausdruck (act. 145 Rz. 18). Die E-Mail ist in einem äusserst respektvollen Ton abgefasst; trotz der am Schluss angefügten Liebesbekundung enthält sie aber keine

Anzeichen für eine

- 23 - Wiedervereinigung der Parteien. Gleiches gilt für den regelmässigen, laut der Beklagten fast täglichen Austausch im Zusammenhang mit dem Umbau des Hauses in E._____, wofür die Beklagte mit der Duplik E-Mails vom August 2014 einreichte. Allein der vertraute Ton und der von der Beklagten erwähnte "liebevoller Sarkasmus" belegen keine Wiedervereinigung der Parteien (act. 145 Rz. 20). Weder die E-Mails von Februar 2015 noch das gemeinsame Nachtessen im Februar 2015 oder der Umstand, dass die Parteien weiterhin die Weihnachtsfeiertage zusammen verbrachten, vermögen an dieser Sichtweise etwas zu ändern (act. 145 Rz. 25 ff.). Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, vermögen die in den vereinzelt enthaltenen Liebesbekundungen, welche unter getrennten Ehepartnern zweifellos nicht die Regel darstellen, kein Gesamtbild der Beziehung der Parteien in den Jahren 2010 bis 2018 zu vermitteln (act. 185 S. 35). Im zitierten Austausch der Parteien vom Februar 2015 (act. 183 Rz. 15 f.) verglich die Beklagte den Umgang der Parteien mit demjenigen anderer Ehepaare und bemängelte nicht nur den weniger liebevollen und freundlichen Umgangston, sondern auch die getrennten Wohnsitze. Der von der Beklagten angestellte Vergleich zeigt zwar, dass sie sich eine Wiederaufnahme der Ehe wünschte. Die Antwort des Klägers manifestiert aber ebenso deutlich, dass er andere Erwartungen an die Beziehung hatte. Auf die unterschiedlichen Wünsche und Vorstellungen der Parteien wies auch die Vorinstanz hin (act. 185 S. 35). Wie die Beklagte zur Auffassung kommt, die Art der Kommunikation des Klägers lasse keinen anderen Schluss zu, als dass auch er wieder von einer Paarbeziehung ausgegangen sei, vermag sie nicht nachvollziehbar darzulegen. Weder der konkrete Inhalt noch die Anzahl der E-Mails (act. 146/6-13) belegen, dass die Parteien nach der eheschutzrichterlichen Trennung im Jahr 2010 in den darauffolgenden acht Jahren die Ehe wieder aufnahmen. 3.3.7. Die Beklagte macht geltend, die Parteien hätten sich mit der Frage auseinandergesetzt, wo sie als Paar wieder ein gemeinsames Zuhause beziehen könnten (act. 145 Rz. 24). In der von ihr wiedergegebenen E-Mail vom 30. Dezember 2014 fordert der Kläger sie auf, ihm "bis heute Abend" schriftlich mitzuteilen, wo sie ihr zukünftiges Zuhause sehe. Diese E-Mail belegt, dass die Parteien Gespräche über ein erneutes Zusammenleben führten, offensichtlich konnten sie sich

- 24 - aber nicht einigen. Jedenfalls macht die Beklagte nicht geltend, dass die Parteien in der Folge tatsächlich wieder zusammenzogen. Es trifft zwar zu, dass eine Ehe auch mit getrennten Wohnsitzen gelebt werden kann. Vorliegend verhält es sich jedoch unstrittig so, dass die Parteien erst nach dem Eheschutzverfahren getrennte Wohnsitze begründeten und diese in der Folge stets beibehielten. Die Beklagte legt nicht dar, wann und unter welchen Umständen es trotz bestehendem Eheschutzurteil und Beibehaltung getrennter Wohnsitze zu einer Wiedervereinigung der Parteien gekommen sein soll. Gerade der Umstand, dass die Parteien trotz entsprechender Gespräche und dem dahingehend geäusserten Wunsch der Beklagten keinen gemeinsamen Wohnsitz mehr begründet haben, spricht gegen die von der Beklagten behauptete Wiedervereinigung. Gleiches gilt für den Umstand, dass sich die Parteien weiterhin an die gerichtlichen Eheschutzmassnahmen hielten, zumal die Eheschutzmassnahmen im Falle einer Wiedervereinigung grundsätzlich ohne weiteres dahinfallen würden (BGE 115 II 298 E. 2). Insgesamt vermögen die von der Beklagten genannten Umstände und die von ihr eingereichte E-Mail-Korrespondenz eine Wiedervereinigung der Parteien nicht nachzuweisen. 3.3.8. Die Beklagte bemängelt, die Vorinstanz habe zwar erwähnt, dass die Parteien Wochenenden und Ferien miteinander

verbracht hätten, sie habe jedoch weitere relevante Umstände – wie namentlich ob die Ehegatten den nachweislich gepflegten Kontakt "nur" im Hinblick auf die gemeinsame Tochter gepflegt hätten, als miteinander befreundete Ex-Partner oder aber wieder als Paar – nicht erwähnt. Mit dieser Kritik übersieht die Beklagte, dass das Gericht den Sachverhalt bei der Beurteilung des nachehelichen Unterhalts nicht von Amtes wegen feststellt. Stattdessen hätte die Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren entsprechende Tatsachenbehauptungen und Beweismittel präsentieren bzw. im Berufungsverfahren aufzeigen müssen, aufgrund welcher die Vorinstanz in Bezug auf die gemeinsamen Wochenenden und Ferien zu einem anderen Schluss hätte kommen müssen. Der Kläger räumt – unter Hinweis auf seine Ausführungen in der Replik – ein, es sei zu vereinzelten Urlauben und gemeinsamen Feiertagen gekommen (act. 194 Rz. 11). Bei dieser Sachlage wäre es an der Beklagten gewesen, die konkreten Umstände und die Häufigkeit solcher Ferien substantiiert vorzutragen

- 25 - und zu beweisen. Dass sie im erstinstanzlichen Verfahren entsprechende Behauptungen aufgestellt und Beweismittel genannt hat, macht die Beklagte im Berufungsverfahren nicht geltend. Demnach ist ihre Kritik unbegründet. 3.3.9. Die Beklagte wirft der Vorinstanz vor, sie hätte sich die Frage stellen müssen, ob sie (die Beklagte) in guten Treuen von einer Wiedervereinigung ausgehen dürfen (act. 183 Rz. 11). Dabei verkennt sie, dass bei der Lebensprägung auf objektive Umstände abgestellt wird und gestützt darauf ein subjektives Vertrauen in den Fortbestand der Ehe geprüft wird, nicht umgekehrt. Die objektiven Tatsachen, auf welche die Beklagte ihr subjektives Vertrauen abstützte, sind von ihr zu behaupten und zu beweisen. Kann die Beklagte die entsprechenden Tatsachen nicht beweisen, hat sie nach Art. 8 ZGB die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Wie den vorstehenden Erwägungen zu entnehmen ist, vermag die Beklagte keine Tatsachen darzulegen, welche für eine Wiedervereinigung der Parteien sprechen. 3.3.10. Aufgrund des Gesagten vermag die Beklagte nicht zu beweisen, dass sich die Parteien nach der Trennung im Jahr 2010 wieder vereinigt haben. Es ist deshalb von einer kurzen Ehedauer von gut zweieinhalb Jahren und damit von einer deutlich unter fünf Jahren liegenden Ehedauer auszugehen. Die kurze Ehedauer spricht gegen eine Lebensprägung.

- 26 - 3.4. Gemeinsame Kinder 3.4.1. Nach Ansicht der Beklagten spricht auch der Umstand, dass sie als 41-jährige nach der Geburt der Tochter ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zugunsten der Betreuung von C._____ aufgegeben habe, für die Lebensprägung der Ehe. Die Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit über viele Jahre hinweg zugunsten der Betreuung gemeinsamer Kinder sei bei der Frage der Lebensprägung gehörig zu berücksichtigen. Bei einer späten Mutterschaft gelte dies umso mehr, weil nicht ohne Weiteres mit einem erfolgreichen Wiedereinstieg gerechnet werden könne. Im Zeitpunkt der Einreichung der Scheidung im Jahr 2019 sei sie bereits 12 Jahre lang nicht mehr berufstätig gewesen. Aus den vorinstanzlichen Erwägungen gehe nicht hervor, ob der Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit überhaupt Rechnung getragen worden sei. Die Vorinstanz habe Gegebenheiten bezeichnet, welche für eine Lebensprägung sprächen. Den Fakt, dass der Kläger nicht der biologische Vater von C._____ sei, habe die Vorinstanz jedoch nicht gewürdigt. Die Vorinstanz scheine davon auszugehen, dass dem Wissen der Beklagten um die Nicht-Vaterschaft keine entscheidende Bedeutung zukomme, da nicht feststehe, ob die Ehe der Parteien wegen der Nichtvaterschaft zerbrochen wäre. In der Begründung der Vorinstanz sei kein einziges

Element auszumachen, das gegen die Lebensprägung spreche, weshalb die vorinstanzliche Folgerung, dass genauso gewichtige Umstände gegen die Lebensprägung sprächen, willkürlich sei. Die Vorinstanz habe keinerlei Gründe für eine kurze Rente genannt, in dessen gewichtige Gründe für eine lange Rentendauer. Mit der Festsetzung einer 6-monatigen Übergangsrente sei die Vorinstanz in Willkür verfallen (act. 183 Rz. 21 ff.). 3.4.2. Der Kläger stellt sich auf den Standpunkt, es sei nicht belegt, dass die Beklagte ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zugunsten der Betreuung von C._____ und in Absprache mit ihm aufgegeben habe. Die effektive Hausgattenehe habe nur kurze Zeit gedauert und damit auch das während der Ehe gelebte Rollenmodell. Die späte Mutterschaft der Beklagten spreche für eine bereits gefestigte Karriere, welche ihr einen erleichterten Wiedereinstieg in die Arbeitswelt ermöglicht

- 27 - hätte. Diesen hätte sie spätestens nach der Trennung in Angriff nehmen müssen (act. 194 Rz. 17). 3.4.3. Die (langjährige) Betreuung gemeinsamer Kinder kann ein Kriterium für die Lebensprägung einer Ehe darstellen. Wie vorstehend erwähnt gilt gemäss jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichts die Vermutung, dass bei gemeinsamen Kindern eine lebensprägende Ehe besteht, jedoch nicht mehr absolut (BGE 147 III 249 E. 3.4.2). In tatsächlicher Hinsicht steht vorliegend fest, dass die Beklagte C._____ während der gelebten Ehe von gut zweieinhalb Jahren im Sinne einer klassischen Hausgattenehe betreute und keiner ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachging. Daran änderte sich auch während der langen Trennungsdauer nichts. Grundsätzlich spricht die Tatsache, dass die Beklagte nach der Geburt von C._____ ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, gegen den vom Kläger erhobenen Einwand, eine Absprache mit ihm sei nicht belegt. Wie erwähnt muss jedoch ein gemeinsamer Entschluss bzw. eine gemeinsame Lebensplanung vorliegen, gemäss welcher ein Ehegatte seine wirtschaftliche Selbständigkeit zugunsten der Haushaltsführung und der Kindererziehung aufgibt (vgl. vorstehende E. 3.2), um auf Lebensprägung zu schliessen. Ob unter den gegebenen Umständen nach den Kriterien von Art. 125 Abs. 2 ZGB eine lebensprägende Ehe vorliegt, stellt eine Rechtsfrage dar, welche von der Berufungsinstanz frei zu beurteilen ist. 3.4.4. Die Beklagte war im Zeitpunkt der Schwangerschaft gut 40 Jahre alt. Ob sie zu diesem Zeitpunkt oder später an der Vaterschaft des Klägers zweifelte oder gar wusste, dass er nicht der biologische Vater von C._____ ist, ist unklar. Sie hätte aber naturgemäss zumindest Zweifel haben müssen. Es ist unbestritten, dass der Kläger nicht um seine Nicht-Vaterschaft wusste. Ob er in Kenntnis darum mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch die Beklagte einverstanden gewesen wäre, ist eine offene und hypothetische Frage. Jedenfalls kann unter den gegebenen Umständen nicht davon ausgegangen werden, die Beklagte habe ihre Erwerbstätigkeit aufgrund eines gemeinsamen Lebensplanes aufgegeben. Demnach ist die Aufgabenteilung im Zusammenhang mit der Erziehung und Betreuung von C._____ nicht als lebensprägendes Kriterium zu werten. Hinzu kommt, dass das eheliche Zusammenleben der Parteien kurz war und die Beklagte während

- 28 - des Getrenntlebens gerade nicht mehr auf die Weiterführung des ehelichen Standards vertrauen durfte. Demnach ist die Betreuung von C._____ durch die Beklagte während der langen Trennungsdauer entgegen der Vorinstanz (act. 185 S. 36) nicht als lebensprägendes Kriterium zu werten. Die Rollenteilung während des Getrenntlebens beruhte auf den getroffenen Eheschutzmassnahmen bzw. auf den Regelungen im Massnahmenverfahren und vermochte kein schutzwürdiges Vertrauen der Beklagten in die Fortführung der Ehe zu begründen. Insbesondere vermag der Umstand, dass die

Beklagte während der langen Trennungszeit keine konkreten Anstrengungen für eine Wiedereingliederung unternommen hat, keine Lebensprägung zu begründen, zumal sie im Massnahmenverfahren wiederholt darauf hingewiesen wurde, dass sie sich um ihre wirtschaftliche Wiedereingliederung kümmern muss (act. 150 S. 14, act. 162 S. 28). Unabhängig davon, ob von der früher geltenden 10/16-Regel oder vom aktuell geltenden Schulstufenmodell ausgegangen wird, hätte sich die Beklagte spätestens seit dem Jahr 2017 um die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem Teilzeitpensum kümmern müssen. Insgesamt legt die Beklagte nicht substantiiert dar, dass ihr der berufliche Wiedereinstieg infolge der Kinderbetreuung nicht möglich war. Dass die Beklagte seit ihrer Wohnsitznahme in E._____ ihre voreheliche Tochter bis zu deren Tod und ihre an gesundheitlichen Schwierigkeiten leidende Mutter betreut hat (act. 183 Rz. 18; act. 194 Rz. 18), kann sich nicht zu Lasten des Klägers auswirken. Da die Beklagte keinerlei konkrete Bemühungen zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit während der langen Trennungsdauer geltend macht, liegt der Schluss nahe, dass es ihr persönlicher Entscheidung war, auf die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verzichten. Nach dem Gesagten geht die Betreuung der gemeinsamen Tochter C._____ nicht auf einen gemeinsamen Lebensplan der Parteien zurück. Angesichts der kurzen Ehedauer und der langen Trennungsdauer ist die Ehe nicht als lebensprägend zu werten. 3.5. Nachehelicher Unterhalt bei nicht lebensprägenden Ehen 3.5.1. Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt kann auch bei nicht lebensprägenden Ehen bestehen. Dabei wird an die vorehelichen Verhältnisse angeknüpft; die Ehegatten sind so zu stellen, wie wenn die Ehe nie geschlossen worden wäre.

- 29 - Unter Umständen besteht ein aus dem Gedanken der nachehelichen Solidarität fliegender Anspruch auf Ersatz eines sog. Heiratsschadens (BGE 147 III 249 E. 5.1.; BGE 141 III 465 E. 3.1). 3.5.2. Die Beklagte hat in Kenntnis dieser Rechtsprechung keinerlei Behauptungen zu den vorehelichen Verhältnissen bzw. zu einem allfälligen Heiratsschaden ins Berufungsverfahren eingeführt (act. 183 Rz. 5). Im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Situation macht sie geltend, gesundheitliche Einschränkungen hätten sie seit Jahren begleitet und in ihrer Lebensführung eingeschränkt (act. 183 Rz. 30). Weiter vertritt sie gestützt auf den Bericht von Dr. H._____ vom 26. Januar 2023, welcher im Berufungsverfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen (Geschäfts-Nr. LY220045) zu den Akten gereicht worden sei, den Standpunkt, es bestehe seit Februar 2007 eine Arbeitsunfähigkeit (act. 183 Rz. 30). Gemäss dem Vorbescheid der IV-Stelle vom 21. Mai 2024 wurde der Beklagten rückwirkend ab 1. Dezember 2021 eine halbe IV-Rente zugesprochen (act. 189 und 191/20). Dass bzw. inwiefern die dadurch nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit ehebedingt sein soll, tut die Beklagte aber nicht dar. Immerhin ist zu erwähnen, dass gemäss der Praxis des Bundesgerichts der berechnete Ehegatte bei nicht lebensprägenden Ehen nur in die Lage versetzt werden muss, in der er sich befunden hätte, wenn er nicht geheiratet hätte (BGer 5A_93/2019 vom 13. September 2021 E. 3.1; BGer 5A_907/2019 vom 27. August 2021 E. 3.1.1). Dass die von ihr geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen eine Folge der Ehe sind, behauptet die Beklagte wie erwähnt nicht. Der durch die Betreuung von C._____ entstandene Schaden stellt keinen Eheschaden dar, nachdem feststeht, dass der Kläger nicht der biologische Vater von C._____ ist. Im Anwendungsbereich der Verhandlungsmaxime und aufgrund der sie treffenden Begründungsobliegenheit im Berufungsverfahren sind die Anspruchsvoraussetzungen für nachehelichen Unterhalt im Sinne eines sog. Heiratsschadens nicht gegeben. Zudem ist mit Blick auf einen allfälligen Heiratsschaden

festzuhalten, dass die Beklagte vom Kläger während der langen Trennungsdauer namhafte monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'700.– (während rund 10 Jahren; act. 9/19), Fr. 4'447.– (während rund 2 ½ Jahren) bzw. Fr. 3'576.– erhalten hat (aktuell seit Mai 2023; act. 162), die sie sich anrechnen lassen müsste.

- 30 - 3.5.3. Nach den vorstehenden Erwägungen hat die Beklagte keinen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt. Der entsprechende Berufungsantrag 1.2 ist abzuweisen. Der Klarheit halber ist in Dispositiv-Ziff. 6 festzuhalten, dass kein nahehelicher Unterhalt geschuldet ist. 3.5.4. Da der Beklagten während der Dauer des vorliegenden Berufungsverfahrens weiterhin monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 3'576.– zustanden (act. 140, 162, vgl. vorstehende E. 2.2.4) liegt trotz des Wegfalls der erstinstanzlich zugesprochenen nahehelichen Unterhaltsbeiträge (Fr. 4'406.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. September 2023 und Fr. 5'372.– ab 1. Oktober bis 31. Dezember 2023) im Ergebnis keine Verletzung des Verbots der reformatio in peius vor. 4. Kinderunterhaltsbeiträge 4.1. Erwägungen der Vorinstanz Für die Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages ab 1. Januar 2024 (vgl. vorstehende E. 2.2.2 f.) stellte die Vorinstanz einzig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers und diejenigen von C._____ ab. Dagegen bringt die Beklagte zu Recht nichts vor. Die Vorinstanz ging von einem monatlichen Barbedarf von C._____ von Fr. 684.– und einem familienrechtlichen Bedarf des Klägers von Fr. 5'134.– aus. Bei der Gegenüberstellung des Gesamteinkommens (bestehend aus dem Einkommen des Klägers und den Kinderzulagen für C._____) von Fr. 12'242.– mit dem Gesamtbedarf von Fr. 5'818.– resultierte ein Überschuss von Fr. 6'424.–. Die Vorinstanz legte den Überschussanteil von C._____ auf einen Drittel fest, kürzte diesen aufgrund des tieferen Preisniveaus in Deutschland und teilte den dadurch freiwerdenden Anteil erneut im Verhältnis 2/3 zu 1/3 auf den Kläger und C._____ auf. So resultierte ein Überschussanteil von C._____ von Fr. 1'644.50 und ein Barunterhalt für die Zeit ab 1. Januar 2024 von Fr. 2'080.– (act. 185 S. 49).

- 31 - 4.2. Bedarf von C._____ 4.2.1. Beide Parteien sind mit dem von der Vorinstanz festgelegten Bedarf von C._____ von insgesamt Fr. 684.–, bestehend aus Grundbetrag Fr. 420.–, Wohnkosten Fr. 24.–, Krankenkasse Fr. 70.–, Mobilität Fr. 36.–, Schulgeld Fr. 39.–, Mobiltelefon Fr. 21.– und Harfenunterricht Fr. 74.– grundsätzlich einverstanden (act. 185 S. 46 f.; act. 183 Rz. 55; act. 194 Rz. 43). Mit Bezug auf die Wohnkosten macht die Beklagte geltend, sobald sie nicht mehr im Eigenheim, sondern in einer Mietwohnung in E._____ wohne, sei für Wohnkosten ein Betrag von Fr. 607.– im Bedarf von C._____ zu berücksichtigen (act. 184 Rz. 55 i.V.m. Rz. 41). 4.2.2. Nach Angaben der Beklagten hängt der weitere Verbleib im Eigenheim in E._____ von ihrem persönlichen Entscheid ab, wieder zurück in die Schweiz zu ziehen, sowie von der Rückforderung des Darlehens durch den Kläger und der generellen Tragbarkeit des Eigenheims. Sollte der Kläger ihr das Darlehen (erneut) kündigen und die Rückzahlung durchsetzen oder sollte sie aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage sein, das Haus zu halten, so würden C._____ und ihr weitaus höhere Wohnkosten anfallen. Auch im Hinblick auf die vom Kläger in Betreuung gesetzte Rückzahlung von Fr. 53'270.– werde sie mangels anderer Möglichkeiten das Haus in E._____ verkaufen müssen. Der Unsicherheit im Zusammenhang mit den Wohnkosten müsse Rechnung getragen werden (act. 183 Rz. 42). 4.2.3. Diese neuen Ausführungen der Beklagten sind im Berufungsverfahren aufgrund der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime grundsätzlich zulässig (vgl. vorstehende E. 2.5.2). Gemäss der Darstellung der Beklagten ist aber noch völlig unklar, ob und wenn ja, wann sie aus dem

Eigenheim in E._____ ausziehen wird. Ebenso unklar ist, wohin sie ziehen würde, in die Schweiz oder in eine Mietwoh- nung in E._____. Damit liegt in tatsächlicher Hinsicht eine derart unsichere bzw. nicht vorhersehbare Situation vor, dass sie im Scheidungsurteil keine Berücksich- tigung finden kann. Vielmehr ist die Beklagte im Falle eines Auszugs aus dem Haus in E._____ und einem damit verbundenen Anstieg der Wohnkosten für eine Erhöhung des Kinderunterhaltsbeitrages auf den Weg einer Abänderungsklage zu

- 32 - verweisen. Es bleibt damit bei dem von der Vorinstanz ermittelten Barbedarf von C._____ von Fr. 684.–. 4.3. Einkommen von C._____ 4.3.1. Die Vorinstanz rechnete die gesetzlichen Kinder-/Ausbildungszulagen im Betrag von Fr. 250.– als Einkommen von C._____ an (act. 185 S. 42 und 46). 4.3.2. Der Kläger führt aus, die Beklagte habe sich im Alleingang entschieden, die Familienzulagen für C._____ in Deutschland zu beziehen. Diese würden gemäss Information der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK Fr. 250.– pro Kind und Monat betragen. Falls die Beklagte bestätigt hätte, dass sie in Deutschland kein Kindergeld beziehe, hätten die Parteien Fr. 500.– als Familienzulage erhalten, da seine Arbeitgeberin die Zulage freiwillig verdopple, was aus der Lohnabrechnung des Monats Januar 2024 hervorgehe (act. 194 Rz. 42). Die Beklagte macht gel- tend, sie habe den Antrag auf Ausrichtung der Familienzulage zuhanden der neuen Arbeitgeberin des Klägers am 17. Dezember 2023 unterzeichnet und an die Arbeitgeberin übermittelt (act. 208/2). Der Kläger habe ihr verschwiegen, dass ihm seit November 2023 Kinderzulagen nachbezahlt wurden, und den Unterhalt für C._____ gemäss den beigelegten Bankauszügen jeweils mit dem Vermerk "keine Kinderzulage ab November 2023 bzw. "keine Ausbildungszulage ab Nov 2023 mangels Antrag" überwiesen. Sie habe nicht gewusst, dass dem Kläger die Familienzulagen für die Monate November 2023 bis Januar 2024 ausbezahlt wor- den seien. Da sich der Kläger weigere, gegenüber der Kindergeldkasse eine Be- stätigung abzugeben, dass er kein Kindergeld für C._____ in der Schweiz be- ziehe, erhalte sie weder in der Schweiz noch in Deutschland ein Kindergeld für C._____ (act. 207 Rz. 10). 4.3.3. Familienzulagen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil ausgerichtet wer- den, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (Art. 285a Abs. 1 ZGB; Art. 8 FamZG). Die Familienzulagen, welche nach Art. 285a Abs. 1 ZGB zusätz- lich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen sind, werden in der Praxis vorweg vom Bar- bedarf des Kindes abgezogen, wie dies auch die Vorinstanz getan hat. Nach übereinstimmenden Angaben der Parteien bezieht aktuell kein Elternteil die ge-

- 33 - setzlichen Beiträge. Die Beklagte bestreitet nicht, dass die Familienzulage in Deutschland auch Fr. 250.– pro Monat betragen würde (act. 194 Rz. 42; act. 207 Rz. 10). Zudem steht ausser Frage, dass der Kläger weiterhin via seine Arbeitge- berin einen Anspruch auf die gesetzlichen Ausbildungszulagen für C._____ gel- tend machen kann, sofern die Beklagte eine Bestätigung ausstellt, dass sie kein Kindergeld in Deutschland bezieht (vgl. auch act. 208/2). Auch wenn aktuell kein Elternteil die gesetzlichen Beiträge bezieht, rechtfertigt es sich, C._____ weiterhin ein Einkommen von Fr. 250.– anzurechnen. Es versteht sich von selbst, dass die Parteien aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber C._____ ver- pflichtet sind, den Bezug der gesetzlichen Familienzulagen in der Schweiz oder in Deutschland zu koordinieren und einander die notwendigen Bestätigungen aus- und zuzustellen. Die Frage, ob eine vom Arbeitgeber ausgerichtete Familienzula- ge analog zu den gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen wäre oder ob eine solche als Unterstützung für den Arbeitnehmer gedacht ist und letztlich dem Unterhaltsverpflichteten zugutekäme, ist bei der

gegebenen Ausgangslage nicht zu prüfen. Aufgrund des Gesagten ist C._____ nach wie vor ein Einkommen von Fr. 250.– anzurechnen. 4.4. Einkommen und Bedarf des Klägers 4.4.1. Die Vorinstanz ging von einem Einkommen des Klägers von Fr. 8'899.– und Mietzinsenträgen von Fr. 3'093.–, mithin einem Gesamteinkommen des Klägers von Fr. 11'992.– aus (act. 185 S. 46). Im Bedarf des Klägers berücksichtigte sie die folgenden Positionen: Grundbetrag Fr. 1'200.–, Wohnkosten Fr. 1'652.–, Grundversicherung KVG Fr. 324.–, Gesundheitskosten Fr. 73.–, Arbeitsweg Fr. 127.–, Kommunikation Fr. 150.–, Besuchsrechtskosten Fr. 680.–, Zusatzversicherung VVG Fr. 48.–, Haftpflicht-/Mobiliarversicherung Fr. 30.–, Steuern Fr. 850.–. Es resultierte ein familienrechtlicher Bedarf von Fr. 5'134.– (act. 185 S. 46 f.). 4.4.2. Der Kläger führt aus, er habe eine neue Stelle bei der I._____ AG mit einem monatlichen Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn von Fr. 9'890.80 angetreten. Sein hälftiger Anteil am Liegenschaftenertrag belaufe sich aktenkundig im Durchschnitt (2019: Fr. 45'524.–; 2020: Fr. 341'359.– (recte: Fr. 34'359.–); 2021

- 34 - Fr. 24'671.–; act. 137/6-10) auf rund Fr. 2'904.– pro Monat. Es sei somit von einem Gesamteinkommen von Fr. 12'035.– auszugehen. Für die neue Krankenkassenpolice seien Kosten von Fr. 450.05 für KVG und VVG belegt (act. 194 Rz. 47 f.). 4.4.3. Das neue, höhere Erwerbseinkommen des Klägers im Betrag von Fr. 9'890.80 (inkl. 13. Monatslohn) ist ausgewiesen (act. 194 Rz. 47; act. 196/3, act. 207 Rz. 13) und in Anwendung der Untersuchungsmaxime ohne weiteres zu berücksichtigen. Die Beklagte macht geltend, es sei davon auszugehen, dass der Kläger einen Bonus ausbezahlt erhalte. Sie beantragt, der Kläger sei aufzufordern, seinen aktuellen Arbeitsvertrag inkl. Bonus- und Spesenreglement zu edieren (act. 207 Rz. 13). Wie den nachstehenden Ausführungen zur Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages zu entnehmen ist, erscheint der Überschussanteil von C._____ den finanziellen Verhältnissen angemessen. Der anrechenbare Überschussanteil übersteigt den Barbedarf von C._____ deutlich (vgl. nachstehende E. 4.5.3). Auch wenn der Kläger einen Bonus erhielte, würde dies nicht automatisch zu einer Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge führen, da der Überschussanteil eines Kindes aus erzieherischen Gründen beschränkt werden kann. Unter den gegebenen Umständen drängen sich trotz uneingeschränkter Untersuchungsmaxime keine prozessualen Weiterungen auf, weshalb der Editionsantrag der Beklagten abzuweisen ist. 4.4.4. Mit Bezug auf die Mietzinsenträge des Klägers stellte die Vorinstanz auf die Jahre 2018 bis 2021 ab und gelangte zu einem durchschnittlichen jährlichen Liegenschaftenertrag von Fr. 37'114.– bzw. Fr. 3'093.– monatlich (act. 185 S. 40 f). Der Kläger geht von monatlichen Mietzinsenträgen von Fr. 2'904.– aus, ohne auf die vorinstanzlichen Erwägungen einzugehen. Er legt insbesondere nicht dar, weshalb lediglich die Jahre 2019 bis 2021 zu berücksichtigen seien. Angesichts der schwankenden Erträge und der im Scheidungsverfahren auf Dauer ausgerichteten, verbindlichen Regelung des Kindesunterhalts ist das Abstellen auf eine vierjährige Referenzperiode durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden. Somit bleibt es bei einem monatlichen Liegenschaftenertrag von Fr. 3'093.–. Das Gesamteinkommen des Klägers beläuft sich somit auf gerundet Fr. 12'984.–.

- 35 - 4.4.5. Die unbeschränkte Untersuchungsmaxime bei Kinderbelangen führt zur unbeschränkten Zulässigkeit von Noven bis zur Urteilsberatung auch im Berufungsverfahren (vgl. vorstehende E. 2.5). Da sich die Untersuchungsmaxime auch zugunsten des Unterhaltsverpflichteten auswirkt, sind die höheren Krankenkassenprämien des Klägers für KVG und VVG, welche unbestritten und darüber hinaus belegt sind (act. 196/4), im

Betrag von Fr. 398.85 (statt Fr. 324.–) und Fr. 51.20 (statt Fr. 48.–) im Bedarf des Klägers anzurechnen. Es resultiert ein familienrechtlicher Bedarf des Klägers von Fr. 5'212.– bzw. ein Überschuss von Fr. 7'772.–. 4.5. Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages 4.5.1. Wie vorstehend erwähnt (vgl. E. 4.1) bezifferte die Vorinstanz den Barunterhalt von C. _____ ab 1. Januar 2024 auf Fr. 2'080.–. Den Kinderunterhaltsbeitrag von C. _____ setzte die Vorinstanz aber ohne weitere Begründung auf Fr. 1'500.– fest (act. 185 S. 51 sowie S. 57; Dispo-Ziff. 5). Die Parteien gehen auf diese Diskrepanz nicht ein. Die Beklagte beantragt gar – solange sie mit C. _____ im Haus in E. _____ wohnt – einen tieferen Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'127.40 pro Monat (act. 183 S. 2 Berufungsantrag 1.1), bestehend aus einem Barbedarf von Fr. 684.– und einem Überschussanteil von Fr. 693.40, abzüglich Kinderzulagen (act. 183 Rz. 56 und 62). Der beantragte tiefere Kinderunterhaltsbeitrag ist darauf zurückzuführen, dass die Beklagte ihren Berechnungen einen nahehelichen Unterhaltsanspruch zugrunde legt. Da das Gericht bei der Festsetzung des Kinderunterhalts nicht an die Parteianträge gebunden ist (Art. 296 Abs. 3 ZPO), ist nicht auf den Berufungsantrag 1.1 abzustellen. 4.5.2. Der Kläger macht geltend, C. _____s Überschussanteil betrage fast das Vierfache ihres Barbedarfs, weshalb sich zur Vermeidung einer Sparquote eine Kürzung aufdränge. Auch aus erzieherischen Gründen sei von der üblichen Verteilregel abzusehen (act. 194 Rz. 94). 4.5.3. Die Vorinstanz ging in ihren Erwägungen von einem Überschussanteil von C. _____ von Fr. 1'644.– aus (act. 185 S. 49), tatsächlich enthält der im Urteil festgelegte Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'500.– jedoch einen Überschussanteil von Fr. 1'066.–. Bei der Festlegung des Überschussanteils fällt vorliegend mass-

- 36 - geblich ins Gewicht, dass sich der aus dem Überschuss zu finanzierende Bedarf des Kindes nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit steigendem Alter erhöht und C. _____ bereits 17 Jahre alt ist. Der tatsächlich angerechnete Überschussanteil von Fr. 1'066.– (act. 185 S. 47) entspricht nicht dem Vierfachen des Barbedarfs von Fr. 684.–, wie der Kläger geltend macht, sondern dem rund Anderthalbfachen. Zudem sind die finanziellen Verhältnisse des Klägers günstig, weshalb sich keine Reduktion des von der Vorinstanz berücksichtigten Überschussanteils aufdrängt. In der gegebenen Konstellation erschiene eine Reduktion des Überschussanteils gestützt auf die Officialmaxime geradezu unbillig: Der von der Vorinstanz festgesetzte Kinderunterhaltsbeitrag würde entgegen dem Verschlechterungsverbot gekürzt, obwohl der Kläger die Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge in Dispositiv-Ziff. 5 des erstinstanzlichen Urteils – weder mit Berufung noch mit einer Anschlussberufung – angefochten hat. 4.5.4. Andererseits ist aber auch eine Erhöhung des Überschussanteils in Anwendung der Officialmaxime nicht angezeigt. Ein Überschussanteil von Fr. 1'644.–, wie in den Urteilserwägungen der Vorinstanz (act. 185 S. 49) erwähnt, würde dem Zweieinhalbfachen von C. _____s Barbedarf entsprechen, was aus erzieherischen Gründen tatsächlich fragwürdig erschiene. 4.5.5. Aufgrund des Gesagten ist eine Anpassung des Kinderunterhaltsbeitrages von Amtes wegen nicht angezeigt. Es bleibt beim erstinstanzlich festgelegten monatlichen Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'500.–. 4.6. Ausbildungs- und Familienzulagen Die Beklagte rügt, die Vorinstanz habe die Familienzulage von Fr. 250.– bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages berücksichtigt, im Dispositiv aber keine Verpflichtung des Klägers vorgesehen, den zu leistenden Unterhalt zuzüglich vertragliche und gesetzliche Familienzulagen zu leisten (act. 183 Rz. 51). Diesbezüglich weist der Kläger zutreffend auf die gesetzliche Regelung von Art. 8 FamZG hin (act. 194 Rz. 42). Auch wenn er aktuell keine Ausbildungs- und Familienzulagen bezieht (act. 194 Rz. 42, act. 196/2; act. 207 Rz. 8

ff.), ist es in der Praxis üblich, für den entsprechenden Fall eine Verpflichtung des Unterhaltsverpflichteten in die

- 37 - Regelung des Kinderunterhalts aufzunehmen. Davon ging auch die Vorinstanz aus, hielt sie doch in den Urteilsbegründungen explizit fest, dass der Barunterhalt von C._____ in allen Unterhaltsphasen zuzüglich allfälliger gesetzlicher Ausbildungs-/Familienzulagen geschuldet sei (act. 185 S. 49). Dispositiv-Ziff. 5 des erstinstanzlichen Urteils ist in diesem Sinne zu ergänzen. 4.7. Kinderunterhaltsbeitrag über die Volljährigkeit hinaus 4.7.1. Die Vorinstanz befristete den Kinderunterhalt bis zur Volljährigkeit von C._____. Sie hielt zur Begründung fest, die bundesgerichtliche Rechtsprechung lasse es ausdrücklich zu, dass der Volljährigenunterhalt bereits im Zeitpunkt der Minderjährigkeit antizipiert festgelegt werden könne, wobei dies im Ermessen des Gerichts liege. Aufgrund der gegebenen speziellen Umstände – der Kläger sei gemäss Gutachten nicht der biologische Vater von C._____, eine Aberkennung sei aus verfahrensrechtlichen Gründen aber nicht möglich – und des schwankenden Kontakts zwischen dem Kläger und C._____, was gemäss Kläger von C._____ ausgehe, sei vorliegend auf eine antizipierte Festlegung zu verzichten. Nach Volljährigkeit sei neu zu eruieren, welcher Elternteil wieviel an den Unterhalt von C._____ zu bezahlen habe (act. 185 S. 50). 4.7.2. Die Beklagte bringt vor, die Vorinstanz habe in ihren theoretischen Erwägungen auf die Festsetzung des Kinderunterhalts über die Volljährigkeit hinaus hingewiesen, dann aber mit keinem Wort begründet, weshalb sie die Unterhaltsverpflichtung lediglich bis zur Volljährigkeit festgesetzt habe. Der Kläger verfüge über die finanziellen Ressourcen, die Kinderunterhaltsbeiträge weiterhin zu bezahlen. Es liege auch keine Kontaktverweigerung der Tochter vor, noch bestünden Anhaltspunkte, dass sie im Zeitpunkt der Volljährigkeit über eine angemessene Erstausbildung verfüge. Entsprechend sei die Unterhaltsverpflichtung des Klägers für C._____ über die Volljährigkeit hinaus bis zum Erreichen der angemessenen Erstausbildung festzusetzen (act. 183 Rz. 52 f.). Entgegen der Darstellung des Klägers bestehe nach wie vor ein enges und vertrauensvolles Verhältnis zwischen C._____ und ihm (act. 207 Rz. 6).

- 38 - 4.7.3. Der Kläger führt diesbezüglich aus, die Vorinstanz habe sehr genau begründet, weshalb sie den Kinderunterhalt nur bis zur Volljährigkeit und nicht darüber hinaus festgelegt habe. Neben den von der Vorinstanz angeführten Gründen sei anzufügen, dass die Beklagte, obwohl sie um seine Nicht-Vaterschaft gewusst habe, weder ihm noch C._____ reinen Wein eingeschenkt habe. Schliesslich sei auch das Besuchsrecht immer weniger wahrgenommen worden, was zu einer Entfremdung zwischen ihm und C._____ geführt habe; der Kontakt sei stark schwankend. Sollte ein Kinderunterhaltsbeitrag nach C._____'s Volljährigkeit festgelegt werden, wäre ein solcher neu zu berechnen und insbesondere kein Überschussanteil zu berücksichtigen. Zudem wäre auch die Beklagte zu verpflichten, ihren Anteil am Unterhalt von C._____ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu bezahlen (act. 194 Rz. 44 ff.). 4.7.4. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Gemäss Art. 133 Abs. 3 ZGB kann das Scheidungsgericht den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen. In der Praxis ist es denn auch üblich, bereits bei der Festlegung des Kinderunterhalts die Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit hinaus bis

zum ordentlichen Abschluss einer Ausbildung zu regeln (BGer 5A_994/2018 vom 29. Oktober 2019 E. 7.4; FamKomm-BÜCHLER/CLAUSEN, Art. 133 N 20; BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS, Art. 133 N 18, Art. 277 N 23). Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung regelmässig nicht vor dem 18. Lebensjahr abgeschlossen werden kann und sich mit der Zusprechung von Unterhalt auch für die Zeit nach Eintritt der Volljährigkeit verhindern lässt, dass junge Menschen in Ausbildung gezwungen werden, Klage gegen einen Elternteil zu erheben (vgl. BGE 139 III 401 E. 3.2.2 m.H.; BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 5.3.2; OGer ZH LC230001 vom 7. März 2023 E. IV.1.2.3). Es obliegt dann dem unterhaltspflichtigen Elternteil, erforderlichenfalls auf Abänderung des Unterhalts zu klagen (vgl. Art. 286 Abs. 2 ZGB).

- 39 - 4.7.5. Die vorliegende Konstellation mag – wie von der Vorinstanz betont – in tatsächlicher Hinsicht speziell sein, in rechtlicher Hinsicht ist sie es aber nicht. Der Kläger ist der rechtliche Vater von C._____ und damit gestützt auf Art. 276 ZGB ihr gegenüber unterhaltspflichtig. Nur wenn das Kindsverhältnis nachträglich (infolge einer Anfechtungsklage des Kindes) dahinfiel, würde die Unterhaltspflicht des Klägers erlöschen (BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS, Art. 277 N 6). 4.7.6. C._____ besucht das Gymnasium, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass sie bei Erreichen der Volljährigkeit über eine angemessene Erstausbildung verfügt. Angesichts der guten finanziellen Verhältnisse ist es dem Kläger grundsätzlich zumutbar, für den Volljährigenunterhalt von C._____ aufzukommen. Es trifft zwar zu, dass eine vom Kind ausgehende Kontaktverweigerung bei der Zumutbarkeit der Leistung von Volljährigenunterhalt zu berücksichtigen ist. Die Beurteilung der Zumutbarkeit beruht auf einer Gesamtwürdigung aller massgeblichen Gesichtspunkte. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung werden an den Einwand der Unzumutbarkeit hohe Anforderungen gestellt. Die Unzumutbarkeit wird bejaht, wenn das Kind alleine für das erheblich gestörte oder gar zerstörte Eltern-Kind-Verhältnis verantwortlich ist und ihm die Kontaktverweigerung subjektiv vorgeworfen werden kann. Bei blosser Mitverantwortung bleibt die Leistung von Volljährigenunterhalt zumutbar. Aufgrund der heftigen Emotionen, die eine Scheidung der Eltern bei einem Kind auslösen kann, und aufgrund der Spannungen, die mit einem strittigen Scheidungsverfahren der Eltern häufig einhergehen, liegt regelmässig keine (alleinige) Verantwortlichkeit des Kindes für einen Beziehungsabbruch vor. Von einem Schuldvorwurf kann ausserdem erst ausgegangen werden, wenn das Kind auch nach Erreichen der Volljährigkeit auf die ablehnende Haltung gegenüber einem Elternteil beharrt, obwohl sich dieser gegenüber dem Kind korrekt verhält (BGer 5A_340/2021 vom 16. November 2021 E. 3.1 m.w.H.; BGer 5A_179/2015 vom 29. Mai 2015 E. 3.1 m. w. H.; BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS, Art. 277 N 19 m.w.H.). Selbst wenn auf die eher vagen Ausführungen des Klägers, der von stark schwankenden Kontakten spricht (act. 194 Rz. 44), abgestellt würde, bestehen im heutigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Leistung von Volljährigenunterhalt für ihn unzumutbar wäre. Nicht zuletzt aufgrund der besonderen Konstellation, scheint es nicht ange-

- 40 - bracht, die Last einer Klageerhebung kurz nach Erreichen der Volljährigkeit auf C._____ zu überbinden. Vielmehr ist ihr diese psychische Belastung wenn möglich zu ersparen. Aufgrund des Gesagten erscheint es vorliegend entgegen der Vorinstanz nicht angezeigt, den Kinderunterhalt bis zur Volljährigkeit von C._____ zu befristen. 4.7.7. Es trifft zu, dass der Unterhalt für das volljährige Kind von beiden Elternteilen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in Geld zu erbringen ist (BGE 147 III 265 E. 7.3). Angesichts der

um ein Vielfaches höheren Leistungsfähigkeit des Klägers rechtfertigt es sich vorliegend, nur den Kläger zur Leistung von Volljährigenunterhalt gegenüber C. _____ zu verpflichten. 4.7.8. In BGE 147 III 265 hielt das Bundesgericht fest, der Volljährigenunterhalt sei maximal auf das familienrechtliche Existenzminimum (einschliesslich Ausbildungskosten) begrenzt, ein darüber hinausgehender Anspruch bzw. ein Anspruch, den bisherigen Lebensstandard beizubehalten bzw. am Lebensstandard der Eltern teilzuhaben, bestehe nicht. Der Barbedarf von C. _____ beläuft sich auf Fr. 684.–. C. _____ besucht aktuell das Gymnasium und strebt offenbar ein Musikstudium an (act. 185 S. 45). Zu damit verbundenen Ausbildungskosten liegen keinerlei Angaben vor. Diese sind in Anwendung der Untersuchungsmaxime auf pauschal Fr. 100.– zu schätzen. Somit ist der Kinderunterhaltsbeitrag für die Zeit nach Eintritt der Volljährigkeit von C. _____ auf gerundet Fr. 540.– (Barbedarf von Fr. 784.– [inkl. Ausbildungskosten] abzüglich Kinderzulagen von Fr. 250.–) festzulegen. Dieser Unterhaltsbeitrag ist bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung geschuldet, solange C. _____ im Haushalt der Beklagten lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. 5. Anpassung Berechnungsgrundlagen 5.1. Gemäss Art. 282 Abs. 1 lit. a ZPO ist bei der Festlegung von Unterhaltsbeiträgen insbesondere anzugeben, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen wird. Gemäss weitverbreiteter Praxis werden auch die Bedarfszahlen der Familie im Entscheiddispositiv aufgeführt. Demgegenüber er-

- 41 - scheint die Wiedergabe der einzelnen Bedarfspositionen im Entscheiddispositiv nicht notwendig, wenn die einzelnen Bedarfspositionen bereits in den Erwägungen oder aufgrund der Akten (im Rahmen der Unterhaltsberechnung) klar ausgewiesen sind. 5.2. Der Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge liegt ein (neuer) familienrechtlicher Bedarf des Klägers von Fr. 5'212.– (vgl. vorstehende E. 4.4.5) und ein Bedarf von C. _____ von Fr. 684.– bis 30. September 2025 (vgl. vorstehende E. 4.2.3) bzw. Fr. 784.– ab 1. Oktober 2025 (vgl. vorstehende E. 4.7.8) zugrunde. Gestützt auf den entsprechenden Antrag der Beklagten ist in Anwendung der Dispositionsmaxime bei ihr von einem familienrechtlichen Bedarf von Fr. 2'618.– auszugehen (act. 183 S. 2; Berufungsantrag 1.3). 5.3. Das Einkommen des Klägers beläuft sich auf insgesamt Fr. 12'984.– (vgl. vorstehende E. 4.4.4), dasjenige von C. _____ auf Fr. 250.– (vgl. vorstehende E. 4.3.3). Das (hypothetische) Einkommen der Beklagten ist im Berufungsverfahren umstritten geblieben (act. 183 S. 2; Berufungsantrag 1.3 und act. 189). Gestützt auf den als Novum eingereichten Vorbescheid der SVA Zürich vom 24. Mai 2024 ist von einer Erwerbsfähigkeit der Beklagten im Umfang von 40 % und einem hypothetischen Einkommen von Fr. 2'080.– pro Monat auszugehen (act. 186/20; act. 194 Rz. 30 und 34). Die Beklagte wies darauf hin, dass im IV-Verfahren eine umfassende medizinische Untersuchung stattgefunden hat (act. 183 Rz. 31). Es sind deshalb keine Gründe ersichtlich, weshalb nicht auf die im Vorbescheid ausgewiesene Erwerbsfähigkeit von 40 % abgestellt werden könnte. Ein weiterer Einkommensbestandteil wird die rückwirkend per 1. Dezember 2021, in der Höhe noch unbestimmte, IV-Rente sein, welche bei den Einkünften der Beklagten pro memoria aufzuführen ist. 6. Regelung Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Verfahren

E. 6

Juni 2023 für die Zeitspanne bis 31. Dezember 2023 festgelegte Kinderunterhalt ebenso wenig zum Tragen gekommen wie der bis 31. Dezember 2023 befristete nacheheliche

Unterhalt (act. 185 S. 56 ff., Dispositiv-Ziff. 5 und 6).

E. 6.1

Die Vorinstanz auferlegte die Verfahrenskosten ausgangsgemäss zu 40 % dem Kläger und zu 60 % der Beklagten und verpflichtete die Beklagte, dem Kläger eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen (act. 185 S. 59; Dispositiv-Ziff. 11 und 12). Die Vorinstanz stellte bei der

- 42 - Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Wesentlichen darauf ab, dass die Beklagte mit ihrem Antrag, ihr seien bis zur ordentlichen Pensionierung des Klägers, mithin für weitere zehn Jahre, nacheheliche Unterhaltsbeiträge zuzusprechen, weitgehend unterlegen sei (act. 185 S. 53).

E. 6.2

Die Beklagte beantragt, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (act. 183 S. 3, Berufungsantrag 1.4, sowie S. 32). Mit Bezug auf den nachehelichen Unterhalt ergeben sich im vorliegenden Berufungsverfahren keine Korrekturen zu Gunsten der Beklagten, weshalb die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zu bestätigen ist, zumal die Beklagte den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz nichts entgegensetzt (act. 185 S. 53). Der Berufungsantrag 1.4 ist abzuweisen. 7. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren 7.1. Im Scheidungsverfahren ist die Entscheidgebühr grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 GebVO OG festzusetzen und beträgt in der Regel zwischen Fr. 300.– bis Fr. 13'000.–. Ist auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Gebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 2 GebVO OG). Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens waren die Kinderunterhaltsbeiträge, die nacheheliche Unterhaltspflicht sowie die Regelung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen und damit einzig vermögensrechtliche Themen. Demnach ist es angezeigt, die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren gestützt auf § 12 sowie auf § 5 Abs. 2 und § 4 GebV OG festzusetzen. Wie in der Verfügung vom 20. März 2024 festgehalten (act. 186) ist bezüglich der Kinderunterhaltsbeiträge von einem Streitwert von rund Fr. 142'000.– und bezüglich des nachehelichen Unterhalts von einem solchen von rund Fr. 432'000.– auszugehen. Unter Berücksichtigung der beantragten Korrektur der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen beläuft sich der Gesamtstreitwert auf rund Fr. 578'300.–. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 3 GebV OG ist die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 10'000.– festzusetzen.

- 43 - 7.2. Die Beklagte obsiegt im Berufungsverfahren mit ihren Anträgen betreffend Zusprechung der Kinderzulagen und Regelung des Volljährigenunterhalts für C. _____. Der vorliegend zugesprochene Volljährigenunterhalt liegt jedoch deutlich unter dem von ihr beantragten (act. 186 S. 2; Berufungsantrag 1.1), wobei der Volljährigenunterhalt rund einen Viertel des Gesamtstreitwerts ausmacht (vgl. vorstehende E. 7.1). Zentraler Streitpunkt des Berufungsverfahrens stellte der nacheheliche Unterhaltsbeitrag dar, der auch rund drei Viertel des Streitwerts betrifft (vgl. vorstehende E. 7.1). Diesbezüglich unterliegt die Beklagte vollumfänglich. Die Korrektur der Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung des Kinderunterhaltsbeitrags ist in erster Linie auf Noven zurückzuführen, weshalb dieser Punkt bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht ins Gewicht fällt. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens der

Beklagten zu 7/8 und dem Kläger zu 1/8 aufzuerlegen. 7.3. Entsprechend ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger für da Berufungs- verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 7'000.– zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 9

August 2011 E. 2.2.1. = ZR 110/2011 Nr. 80, S. 246). Dabei hat sich die Beru- fung führende Partei mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheides aus- einanderzusetzen und aufzuzeigen, inwiefern sie den angefochtenen Entscheid als fehlerhaft erachtet. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, was voraussetzt, dass die vorinstanzlichen Erwägungen, die angefochten werden, im Einzelnen bezeichnet werden und die Aktenstücke genannt werden, auf denen die Kritik beruht. Blosser Hinweis auf die Vorakten und pauschale Kri- tik am ergangenen Entscheid sowie Wiederholungen des bereits Vorgebrachten genügen nicht. Soweit Rügen konkret vorgebracht worden sind, wendet die Beru- fungsinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO).

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.